

Wahlfachprüfung Erbrecht vom 12. Januar 2016

Edgar Eggenberg, geb. 1927, und Frieda Eggenberg geb. Bieri, geb. 1928, sind seit 1951 verheiratet. Sie haben drei gemeinsame Nachkommen, nämlich Samuel, geb. 1953, sowie Kathrin, geb. 1954, und Petra, geb. 1957.

Edgar Eggenberg hat am 4. Februar 2005 eine eigenhändige letztwillige Verfügung errichtet und darin unter anderem Folgendes angeordnet:

„Meine Kinder werden auf den Pflichtteil gesetzt und die dadurch frei werdende, verfügbare Quote fällt zusätzlich zu ihrem gesetzlichen Erbteil an meine Frau. Meine liebe Frau soll darüber hinaus vorweg das Bild „Berglandschaft“ von Max Clément erhalten.

Meiner Tochter Petra erlasse ich auf meinen Todestag hin deren Darlehensschuld gegenüber mir von zehntausend Franken.

Mein im Jahre 2004 geborenes Urgrosskind Ursina soll entweder zehntausend Franken auf einmal oder bis zur Volljährigkeit hundert Franken jeden Monat erhalten.

Fünf Namenaktien der Jungfraubahn Holding AG gehen an Gustav Gottlieb Gerber, wohnhaft im Bodenacker, in Guggisberg. Dieser hat von den Tagesfreikarten, die es für jede Namenaktie jedes Jahr gibt, jeweils zwei der Gemeinde Guggisberg zu übergeben, für ortsansässige Rentner.“

Zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt hat Edgar Eggenberg den ersten, oben zitierten Satz aus seiner letztwilligen Verfügung vom 4. Februar 2005 absichtlich und eigenhändig ausradiert.

Edgar Eggenberg ist am 2. November 2015 verstorben.

Nach dem Ableben von Edgar Eggenberg stellt sich heraus, dass es eine Person mit dem Namen „Gustav Gottlieb Gerber“ in Guggisberg nicht gibt und nie gegeben hat. Hingegen gibt es in Guggisberg einen Gustav Gottfried Gerber, der im Bodenacker wohnt und mit welchem Edgar Eggenberg während vieler Jahre jeweils ausgedehnte Wanderungen in der Jungfrauregion unternommen hatte.

Die überlebende Ehegattin, Frieda Eggenberg geb. Bieri, stellt sich unverrückbar auf den Standpunkt, dass die Kinder aus der Erbschaft nicht mehr als den Pflichtteil erhalten. Überdies ist sie nicht bereit, die fünf Namenaktien der Jungfraubahn Holding AG, die sich bei ihr im früheren ehelichen Wohnheim befinden, herauszugeben, denn es gäbe keinen „Gustav Gottlieb Gerber“ und Gustav Gottfried Gerber könne sich jetzt nicht einfach als „Gustav Gottlieb Gerber“ ausgeben, das gehe auf gar keinen Fall.

Die letztwillige Verfügung des Edgar Eggenberg vom 4. Februar 2005 ist den Beteiligten am 15. Dezember 2015 eröffnet worden.

Fragen:

1. Wie sind die im zitierten Ausschnitt aus der letztwilligen Verfügung des Edgar Eggenberg vom 4. Februar 2005 enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.
2. Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod des Edgar Eggenberg? Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?
3. Variante: Im Nachlass des Edgar Eggenberg – der auch ein passionierter Bienenzüchter und Imker war, was sich unter anderem in seiner Ernennung zum Ehrenpräsidenten des Bienenzüchtervereins Schwarzenburgerland niederschlug – befindet sich eine überaus wertvolle Fachbibliothek zur Bienenkunde. Die meisten Erben wollen diese Bibliothek in der Erbteilung unter sich aufteilen, ein einziger Erbe ist indessen dezidiert gegen eine solche Aufteilung. Wie ist die Rechtslage? Wer entscheidet worüber? Begründen Sie.

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Hilfsmittel:

Gemäss Angabe auf der Homepage des Zivilistischen Seminars:

Regelung betreffend Gesetzestexte für die schriftliche Prüfung Erbrecht:

An die Prüfung müssen mindestens* folgende Gesetzestexte mitgenommen werden: ZGB, OR, PartG (Partnerschaftsgesetz), ZPO (Schweizerische Zivilprozessordnung).

* Die Studierenden dürfen zur Prüfung beliebige private Gesetzesausgaben mitnehmen und damit auch weitere Gesetzestexte, die nicht in der Liste aufgeführt sind. Handschriftliche Notizen auf dem vorhandenen freien Raum in den Gesetzesausgaben sind zulässig, nicht aber Einlageblätter (ausgenommen amtliche) oder kommentierte Gesetze.

An der Prüfung dürfen keine Taschenrechner verwendet werden.